

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 17. März 2016

geändert durch Satzung vom 5. August 2016

geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2018

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Akademischer Grad.....	2
§ 3	Regelstudienzeit, Studienbeginn	2
§ 4	Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungswiederholung	2
§ 5	Prüfungsformen	2
§ 6	Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule.....	3
§ 7	Bachelorarbeit.....	5
§ 8	Zusatzleistungen.....	5
§ 9	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung.....	5

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Bachelorstudiengang Psychologie.
²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Science" (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungswiederholung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet sind und
 2. die oder der Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Wird von § 21 Abs. 3 Satz 2 APO Gebrauch gemacht, wird die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des ersten Prüfungstermins bekanntgegeben.

§ 5 Prüfungsformen

- (1) Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf den reinen Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt fünf Zentimetern (links und rechts).
- (2) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt fünf bis 25 Seiten.
- (3) Die Dauer eines Referats beträgt zehn bis 60 Minuten für den Präsentationsteil und fünf bis 30 Minuten für die Diskussion.
- (4) Der Umfang eines Portfolios beträgt fünf bis 30 Seiten.

- (5) Der Umfang einer Projektskizze beträgt drei bis 15 Seiten.
- (6) Der Umfang eines Praktikumsberichts beträgt fünf bis 25 Seiten.
- (7) Eine Diskussions- oder Teamleitung bezeichnet die Moderation einer fachlichen Gruppenarbeit zu einem vorgegebenen Thema innerhalb einer Lehrveranstaltungssitzung im Umfang von 20 bis 90 Minuten.
- (8) Praktische Leistungen bezeichnet insbesondere adressatenorientierte Präsentationen, Rollenspiele, Durchführung und Auswertung von Interviews, Videoratings im Umfang von 30 bis 90 Minuten.
- (9) Posterpräsentation bezeichnet die Erstellung eines Posters als wissenschaftliche Kurzdokumentation (Format: DIN A 0 oder größer) und Vertretung im Rahmen einer Postersession im Umfang von 20 bis 60 Minuten.

§ 6

Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule

- (1) ¹Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 140 ECTS-Punkte erwerben. ²Sie oder er muss folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. Quantitative Methoden I: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
2. Quantitative Methoden II: 5 ECTS-Punkte; Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Quantitative Methoden I“; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
3. Theoretische Grundlagen der empirischen Psychologie: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
4. Themenfelder und Arbeitstechniken: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur,
5. Entwicklungspsychologie I: Entwicklungspsychologie über die Lebensspanne: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
6. Entwicklungspsychologie II: Kognitive Entwicklungspsychologie: 5 ECTS-Punkte; Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Entwicklungspsychologie I: Entwicklungspsychologie über die Lebensspanne“; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio,
7. Allgemeine Psychologie 1: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
8. Allgemeine Psychologie 2: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
9. Allgemeine Psychologie 3: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
10. Biologische Psychologie: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung
11. Sozialpsychologie: Grundlagen: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur,
12. Sozialpsychologie: Vertiefung: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio,
13. Empirisch-experimentelles Praktikum I: Grundmodul: 4 ECTS-Punkte; Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Theoretische Grundlagen der empirischen Psychologie“ und „Quantitative Methoden I“; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
14. Empirisch-experimentelles Praktikum II: Aufbaumodul: 5 ECTS-Punkte; Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Empirisch-experimentelles Praktikum I: Grundmodul“ und „Quantitative Methoden II“; Teilnahme an psychologischen Experimenten im Umfang von 25 Stunden erforderlich; Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit,
15. Einführung in die Persönlichkeitspsychologie: 6 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
16. Grundlagen der psychologischen Diagnostik – Testtheorie und Testkonstruktion: 5 ECTS-Punkte; Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Quantitative Methoden I“ und „Quantitative Methoden II“ und „Einführung in die Persönlichkeitspsychologie“ Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
17. Methoden der Leistungsdiagnostik: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,

18. Methoden der Persönlichkeitsdiagnostik: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
19. Klinische Psychologie I: Grundlagen: 5 ECTS-Punkte; Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module Biologische Psychologie, Einführung in die Persönlichkeitspsychologie; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
20. Klinische Psychologie II: Ausgewählte Störungsbilder: 5 ECTS-Punkte; Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Klinische Psychologie I: Grundlagen“; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
21. Organisationspsychologie I: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur,
22. Organisationspsychologie II: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur,
23. Arbeitspsychologie: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur,
24. Pädagogische Psychologie I: Überblick über grundlegende Themenfelder: 5 ECTS-Punkte; Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Entwicklungspsychologie II: Kognitive Entwicklungspsychologie“, „Allgemeine Psychologie 1“ und „Allgemeine Psychologie 2“; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
25. Pädagogische Psychologie II: Kognitive Instruktionspsychologie: 5 ECTS-Punkte; Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Entwicklungspsychologie II: Kognitive Entwicklungspsychologie“, „Allgemeine Psychologie 1“ und „Allgemeine Psychologie 2“; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio,
26. Aktuelle Forschungsfragen: 5 ECTS-Punkte; Teilnahmevoraussetzung: 65 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Psychologie; Prüfungsform: Projektskizze, unbenotet (bestanden/nicht bestanden),
27. Praktikum: 10 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Praktikumsbericht, unbenotet (bestanden/nicht bestanden).

(2) ¹Im Wahlpflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 30 ECTS-Punkte erwerben. ²Sie oder er muss folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. mindestens ein Modul aus den psychologischen Wahlpflichtmodulen gemäß Satz 2,
2. mindestens ein Modul aus der Philosophie und/oder der Theologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten sowie
3. selbst zu wählende nichtpsychologische Module aus dem Katalog der nicht zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen der KU im Umfang von insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkten.

³Psychologische Wahlpflichtmodule sind:

1. Klinische Psychologie III: Vertiefung: 5 ECTS-Punkte; Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Klinische Psychologie I: Grundlagen“; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung.
2. Spezifische Anwendungsfelder der Klinischen Psychologie: 5 ECTS-Punkte; Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Quantitative Methoden II“; Prüfungsform: Portfolio, unbenotet (bestanden/nicht bestanden).
3. Basistechniken und Schwerpunkte der Klinischen Psychologie: 5 ECTS-Punkte; Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Klinische Psychologie I: Grundlagen“; Anwesenheitspflicht; Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio, unbenotet (bestanden/nicht bestanden).
4. Interkulturelle Psychologie: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit.
5. Pädagogische Psychologie: Fördermaßnahmen im pädagogisch-psychologischen Kontext: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio.
6. Vertiefung quantitativer Methoden: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Portfolio, unbenotet (bestanden/nicht bestanden).

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss einer psychologischen Fragestellung nachgehen. ²Das Modul Bachelorarbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate.
- (3) Die Bachelorarbeit ist zusätzlich in einem elektronischen Format abzugeben, das spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bachelorthemas in angemessener Form bekannt gegeben werden muss.

§ 8 Zusatzleistungen

Zusatzleistungen, die der oder die Studierende während der Immatrikulation in diesem Studiengang ergänzend zum regulären Studium erbringt, werden als Anlage zum Transcript of Records ausgewiesen.

§ 9 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 12. Juli 2012 tritt zum 1. Oktober 2016 außer Kraft. ²Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Psychologie vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung. ³Sie gilt auch fort für Studierende der KU im Modellversuch Lehramt^{plus}, die das Studium des Fachs Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben und sich nach diesem Datum in den Bachelorstudiengang Psychologie einschreiben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.